



Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gerät

Inhalt

- 1 > Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gerät
- 1 > Der niederländische Jugendschutzrat
- 1 > Das Jugendstrafverfahren
- 2 > Staatsanwalt und Richter
- 2 > Erscheinungspflicht der Eltern
- 3 > Die Rolle des Jugendschutzrates
- 4 > Die Verfahrensweise des Jugendschutzrates
- 4 > Weitere Informationen

Zur leichteren Lesbarkeit werden im gesamten Text die männlichen Formen verwendet. Überall, wo *er* steht, ist auch *sie* zu verstehen. Unter *Eltern* sind auch Alleinerziehende (ggf. mit ihrem Partner), Betreuer oder gesetzliche Vertreter zu verstehen. Mit *Kind* sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren gemeint. Unter *Klient(en)* sind Eltern und/oder Kind(er) zu verstehen.

Wenn Ihr Kind mit dem Gesetz in Konflikt gerät

Wenn Sie als Eltern erfahren, dass Ihr Kind einer Straftat beschuldigt wird, möchten Sie sicherlich gerne wissen, was jetzt mit Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn geschieht. Darüber gibt die vorliegende Broschüre Aufschluss. Da Kinder unter 12 Jahren für ihr Verhalten nicht strafrechtlich belangt werden können, bezieht sich die Broschüre auf Kinder im Alter ab 12 Jahren. Durch die Straftat Ihres Kindes kommen Sie womöglich zum ersten Mal mit dem niederländischen Jugendschutzrat in Kontakt. In der vorliegenden Broschüre wird erläutert, was das beinhaltet.

Der niederländische Jugendschutzrat

Ein Kind ist in seiner Entwicklung von seinen Eltern abhängig. Ihre Aufgabe ist es, sich um ihr Kind zu kümmern und es zu erziehen, damit es zu einem selbstständigen Erwachsenen entwickeln kann. Wenn Eltern dieser Verantwortung nicht nachkommen (können), gerät das Recht des Kindes auf eine gesunde und ausgeglichene Entwicklung möglicherweise in Gefahr. In dem Fall ist es die Aufgabe des Jugendschutzrates als staatlicher Einrichtung, für die Rechte des Kindes einzutreten.

Allgemeine Informationen zum Jugendschutzrat finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

> Das Kind steht im Mittelpunkt

Die Aufgabe des Jugendschutzrates besteht darin, für die Rechte von Kindern einzutreten, die (möglicherweise) gefährdet sind. Bei allen Tätigkeiten des Jugendschutzrates stehen deshalb immer die Interessen des Kindes im Mittelpunkt. Die Mitarbeiter des Jugendschutzrates sind sich dabei immer dessen bewusst, dass das Eingreifen des Rates für Eltern und Kinder ein emotionales und einschneidendes Erlebnis sein kann.

Das Jugendstrafverfahren

Wenn Ihr Kind wegen einer Straftat angezeigt wird oder vorläufig festgenommen wird, setzt die Polizei den Jugendschutzrat darüber in Kenntnis. Der Rat leitet eine Untersuchung ein, um den Staatsanwalt und/oder den Richter über Ihr Kind und seine Erziehungssituation zu informieren und gibt eine Empfehlung zu einer eventuellen Strafe und Hilfe ab.

Im Folgenden wird in groben Zügen beschrieben, was geschieht, wenn Ihr Kind beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben. An einigen Schritten des Strafverfahrens ist der Jugendschutzrat beteiligt. Die Rolle des Jugendschutzrates wird auf Seite 4 in dieser Broschüre erläutert.

> Polizeiliche Vernehmung

Wenn Ihr Kind verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben, wird es von der Polizei vernommen. Die Polizei will von Ihrem Kind wissen, was es getan hat und warum. Ihr Kind hat das Recht auf anwaltliche Beratung vor der Vernehmung. Sofern Ihr Kind einer schweren Straftat verdächtigt wird, erhält es immer anwaltliche Unterstützung. Wird Ihr Kind einer weniger schwerwiegenden Straftat verdächtigt, kann es sich entscheiden, ob es bei der Vernehmung einen Anwalt dabei haben will oder eine Vertrauensperson (einen Elternteil oder eine andere Person, die für das Kind wichtig ist). Ihr Kind erhält auf der Polizeidienststelle eine spezielle Broschüre über die Beordnung eines Anwalts.

> Protokoll

In den meisten Fällen nimmt die Polizei den Sachverhalt zu Protokoll. Darin steht, was Ihr Kind der Polizei über seine Tat erzählt hat. Außerdem werden darin die Aussagen eventueller Zeugen oder Opfer aufgenommen.

Die Polizei leitet das Protokoll an den Staatsanwalt und den Jugendschutzrat weiter. Die Polizei, der Staatsanwalt und der Rat beraten sich regelmäßig über alle Kinder- und Jugendstrafsachen in ihrer Region. Bei dieser Besprechung geht es dann auch um Ihr Kind; es wird festgelegt, wer was tun soll und zu welchem Zeitpunkt dies geschieht.

> Vorläufige Festnahme

Es kann sein, dass Ihr Kind nach der Aufnahme eines Protokolls nach Hause darf. Wenn es sich jedoch um eine schwere oder komplizierte Straftat handelt, wird Ihr Kind vorläufig festgenommen. Es muss dann für weitere polizeiliche Ermittlungen bis zu drei Tage auf der Polizeidienststelle bleiben. In dem Fall bekommt Ihr Kind auf jeden Fall einen Anwalt gestellt. Außerdem besucht ein Mitarbeiter des Jugendschutzrates Ihr Kind, um zu sehen, wie es ihm geht und ob es (praktische) Hilfe benötigt.

> Vorführung

Sofern Ihr Kind vorläufig festgenommen wurde, wird es dem Staatsanwalt zur Vernehmung vorgeführt. Das bedeutet, dass der Staatsanwalt Ihr Kind verhört. Beabsichtigt der Staatsanwalt, Ihr Kind länger als drei Tage festzuhalten, muss er beim Untersuchungsrichter eine entsprechende Erlaubnis beantragen. In dem Fall wird auch der Untersuchungsrichter mit Ihrem Kind sprechen. Ist der Untersuchungsrichter der Meinung, dass Ihr Kind nicht in Gewahrsam genommen zu werden braucht, darf es (manchmal unter bestimmten Auflagen) nach Hause. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sache damit erledigt ist.

> Untersuchungshaft

Beschließt der Richter, Ihr Kind länger festzuhalten, beginnt die Untersuchungshaft. Diese kann bis zu 104 Tage dauern: 14 Tage Gewahrsam und 90 Tage Haft. In Bezug auf die Verlängerung ergeht jeweils ein offizieller richterlicher Beschluss. Die Dauer der Untersuchungshaft wird später von der Strafe abgezogen.

Staatsanwalt und Richter

Der Staatsanwalt prüft, ob Ihr Kind bestraft werden muss. Sein Urteil hängt unter anderem von der Schwere der Straftat ab. Der Staatsanwalt kann selbst eine Strafe verhängen oder auch beschließen, dass Ihr Kind vor Gericht erscheinen muss. In dem Fall entscheidet der Richter, ob Ihr Kind bestraft wird.

> Erledigung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann Strafsachen auch ohne richterliche Entscheidung erledigen. Er kann Ihrem Kind beispielsweise einen Ausgleich in Form von gemeinnütziger Arbeit anbieten. Die Sache ist erledigt, wenn die gemeinnützige Arbeit abgeleistet wurde und sich Ihr Kind an die eventuelle(n) Auflage(n) gehalten hat. Ist das nicht der Fall, muss es doch noch vor Gericht erscheinen.

> Gerichtsverhandlung

Der Staatsanwalt kann auch entscheiden, dass er die Sache nicht selbst erledigt, sondern dem Richter vorlegt. Beschließt der Staatsanwalt die strafrechtliche Verfolgung und kommt es zur Gerichtsverhandlung, wird Ihrem Kind immer ein Anwalt beigeordnet. Ihr Kind wird mittels Vorladung zur Gerichtsverhandlung geladen. Hierbei sind außer Ihnen, Ihrem Kind und seinem Anwalt auch der Richter und der Staatsanwalt anwesend. Mitunter ist auch ein Vertreter des Jugendschutzrates zugegen. Die Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Erscheinungspflicht der Eltern

Beide Elternteile sind verpflichtet, zu der Gerichtsverhandlung zu erscheinen. Sie erhalten dazu immer eine Ladung vom Staatsanwalt. Durch Ihre Anwesenheit werden Sie gut informiert, so dass Sie Ihr Kind wieder besser unterstützen können. Sie erhalten Gelegenheit, Fragen des Richters zu beantworten, damit dieser sich ein besseres Bild von der Situation machen kann. Wenn die Eltern nicht erscheinen, kann der Richter die Verhandlung auf einen anderen Termin vertagen. In dem Fall kann der Richter auch anordnen, dass die Eltern zur nächsten Verhandlung von der Polizei abgeholt werden. Die Erscheinungspflicht gilt nicht für Elternteile, die nicht die elterliche Sorge innehaben. Dieser Elternteil kann aber trotzdem zu der Verhandlung erscheinen. Die Erscheinungspflicht gilt auch nicht, wenn Ihr Kind mittlerweile 18 Jahre alt geworden ist oder vor dem Kantonrichter, dem Untersuchungsrichter oder während der Untersuchungshaft vor dem Richter erscheinen muss.

> Entscheidung

Letztendlich beurteilt der Richter, ob Ihr Kind die Straftat nachweislich begangen hat. Kann das nicht bewiesen werden, dann wird Ihr Kind freigesprochen. Wird bewiesen, dass Ihr Kind schuldig ist, dann trifft der Richter innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung über die eventuelle Strafe und die Hilfe, die im Hinblick auf die jeweilige Straftat angemessen ist. So kann Ihr Kind zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit, zu Jugendhaft oder zu einer therapeutischen Maßnahme verurteilt werden. Beispiele für eine therapeutische Maßnahme sind die Unterbringung in einer Jugendanstalt oder eine verhaltensbeeinflussende Maßnahme, die sich auf eine Besserung des Verhaltens richtet.

Die Rolle des Jugendschutzrates

Der Jugendschutzrat untersucht die Situation Ihres Kindes und Ihrer Familie, um herauszufinden, ob es familiäre Probleme gibt oder Ihr Kind persönliche Probleme hat. Ist das der Fall, bespricht der Untersuchungsmitarbeiter diese gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kind. Der Untersuchungsmitarbeiter trifft seine Entscheidungen in Rücksprache mit anderen Mitarbeitern des Jugendschutzrates. Die Arbeitsweise des Jugendschutzrates ist in dem so genannten Qualitätsrahmen offiziell festgelegt. Informationen zum Qualitätsrahmen finden Sie in der Broschüre *Informationen zum niederländischen Jugendschutzrat - Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz*.

> Die Untersuchung

Häufig bietet die Meldung eines Anzeigeprotokolls oder einer vorläufigen Festnahme für den Jugendschutzrat Anlass zu einer Untersuchung in Bezug auf das betreffende Kind und seine Lebensumstände.

Die Untersuchung wird von einem Mitarbeiter des Jugendschutzrates durchgeführt. Ein wichtiger Bestandteil der Untersuchung ist ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen und Ihrem Kind, das bei Bedarf auch einzeln geführt werden kann. Ziel dieses Gesprächs ist es, mehr über die persönlichen Lebensumstände des Kindes zu erfahren. Im Allgemeinen wird bei diesen Gesprächen ein umfassender Fragebogen ausgefüllt. Der Untersuchungsmitarbeiter spricht auch mit anderen Beteiligten, die Angaben zu Ihrem Kind machen können, beispielsweise mit Lehrern. Häufig sind diese Gespräche für den Untersuchungsmitarbeiter bereits ausreichend, um sich ein gutes Bild von Ihrem Kind und seinen Lebensumständen zu machen.

Unterstützt wird der Untersuchungsmitarbeiter von einem Verhaltenspsychologen und, falls nötig, auch von einem juristischen Sachverständigen. Die Entscheidungen bezüglich der Untersuchung werden dann in gemeinsamer Rücksprache getroffen. Der Vorgesetzte des Untersuchungsmitarbeiters hat die Endverantwortung für die Untersuchung. Der Untersuchungsmitarbeiter hält Ihre Familie über die Untersuchung auf dem Laufenden.

Mitunter ist eine Straftat ein Signal für bestimmte Schwierigkeiten, beispielsweise wenn ein Kind persönliche Probleme hat oder es mit der Familie oder in der Schule nicht zurechtkommt. Der Jugendschutzrat prüft deshalb auch, ob bei Ihrem Kind solche Probleme vorliegen. Ziel ist es hierbei, bei Bedarf Hilfe für Ihr Kind zu veranlassen und dadurch zu verhindern, dass es wieder straffällig wird.

In manchen Fällen sind eingehendere Untersuchungen nötig, beispielsweise weil es ernste Erziehungsprobleme gibt (auf Seite 3 lesen Sie hierzu mehr). Der Jugendschutzrat oder das Gericht kann auch entscheiden, Ihr Kind von einem Experten untersuchen zu lassen, beispielsweise einem Pädagogen, einem Psychologen oder einem Psychiater. Das nennt sich Persönlichkeitsuntersuchung.

> Der Bericht

Eine Untersuchung des Rates wird mit einem Bericht abgeschlossen, in dem der Untersuchungsmitarbeiter den Verlauf der Untersuchung, die Schlussfolgerungen und die (Straf-)Empfehlung bezüglich einer eventuellen Strafe und/oder Hilfsmaßnahme des Rates angibt.

Der Untersuchungsmitarbeiter schließt seine Untersuchung mitunter mit einem einfachen Schreiben ab, meistens aber erstellt er einen Bericht. Darin beschreibt er den Verlauf der Untersuchung und gibt die Informationen wieder, die er von anderen Personen erhalten hat. Der Bericht enthält auch Informationen über die persönlichen Lebensumstände Ihres Kindes. Außerdem schildert der Untersuchungsmitarbeiter seine Meinung über Sie und Ihr Kind. Ferner gibt er an, welche Schlussfolgerungen der Jugendschutzrat aus der Untersuchung gezogen hat. Der Bericht endet mit einer (Straf-)Empfehlung gegenüber dem Staatsanwalt und gegebenenfalls dem Richter. Sie und Ihr Kind bekommen ein Exemplar des vorläufigen Berichts nach Hause geschickt, zu dem Sie beide mündlich oder schriftlich Stellung nehmen können. Fehlerhaft dargestellte Sachverhalte können geändert oder gestrichen werden. Andere Anmerkungen werden in den Bericht aufgenommen oder diesem als Anlage beigefügt. Hierauf ist der Bericht endgültig und wird dem Staatsanwalt und dem Richter übermittelt. Sie und Ihr Kind erhalten ein Exemplar von dem endgültigen Bericht.

> Die (Straf-)Empfehlung

Der Jugendschutzrat spricht gegenüber dem Staatsanwalt und dem Richter eine (Straf-)Empfehlung aus. Damit will der Jugendschutzrat erreichen, dass Ihr Kind nicht wieder straffällig wird. Falls Anlass dazu besteht, werden auch Empfehlungen ausgesprochen, um persönliche oder familiäre Probleme zu beseitigen.

Der Bericht des Jugendschutzrates ist für den Staatsanwalt und, falls nötig, für den Richter bestimmt. Darin gibt der Rat für Sie eine Empfehlung in Bezug auf eine Strafe ab, die aus erzieherischer Sicht für Ihr Kind am besten ist. Es kommt nämlich darauf an, dass Ihr Kind etwas aus der Strafe lernt, damit es sich in Zukunft besser verhalten kann. In dem Bericht können auch weitere Untersuchungen oder eine für Ihr Kind notwendige Betreuungsmaßnahme empfohlen werden, wie etwa der Einsatz der Jugendbewährungshilfe. Der Staatsanwalt und der Richter lassen diese Empfehlungen in ihre Entscheidungsgründe einfließen. Sie sind jedoch unabhängig und entscheiden selbst, ob sie die Empfehlungen des Jugendschutzrates übernehmen oder nicht.

> Kinderschutzmaßnahme

Die Untersuchung kann zuweilen ergeben, dass ernsthafte Erziehungs- oder familiäre Probleme vorliegen. In dem Fall kann der Jugendschutzrat beim Gericht die Anordnung einer so genannten Kinderschutzmaßnahme beantragen. Sofern dem so ist, werden Sie von dem Untersuchungsmitarbeiter hierüber rechtzeitig informiert.

Die leichteste Kinderschutzmaßnahme ist die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft. Hierbei wird die elterliche Sorge eingeschränkt.

Weitere Informationen zur Erziehungsbeistandschaft und den anderen Kinderschutzmaßnahmen finden Sie in den Broschüren *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde* und *Wenn Erziehung ein Problem ist*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

Die Verfahrensweise des Jugendschutzrates

> Jugendstrafsachen

Der Jugendschutzrat:

- untersucht den Hintergrund des Kindes und prüft, ob es beispielsweise persönliche oder familiäre Probleme gibt;
- informiert den Staatsanwalt und den Richter und berät diese in Bezug auf geeignete Strafen und Hilfsmaßnahmen;
- verweist Ihr Kind bzw. Ihre Familie an zuständige Fürsorgeeinrichtungen.

Der Jugendschutzrat:

- sorgt während des Strafverfahrens Ihres Kindes dafür, dass alle Maßnahmen z.B. des Jugendschutzrates selbst, der Jugendbewährungshilfe und des Staatsanwalts aufeinander abgestimmt werden;
- koordiniert die Ableistung der Strafe, wenn Ihr Kind zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde. Der Jugendschutzrat kümmert sich um eine passende Arbeit für Ihr Kind und informiert den Staatsanwalt über den Verlauf.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre *Wenn du zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden bist*. Die Bezugsquellen für die Broschüre sind auf Seite 4 aufgelistet.

Weitere Informationen

> Haben Sie Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu der Arbeit des niederländischen Jugendschutzrates haben, können Sie sich an den Mitarbeiter des Jugendschutzrates wenden, mit dem Sie im Kontakt stehen. Sie können sich auch an eine Geschäftsstelle in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen und Wegbeschreibungen finden Sie auf der Website www.kinderbescherming.nl. Dort finden Sie auch Informationen zu Organisationen, mit denen der Jugendschutzrat zusammenarbeitet.

> Weitere Broschüren

Zum Thema Jugendstrafsachen:

- *Wenn du mit dem Gesetz in Konflikt gerätst*
- *Wenn du zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurdest*

Informationen zur Arbeit des Jugendschutzrates

- *Informationen zum Jugendschutzrat - Jedes Kind hat Recht auf Schutz*
- *Wenn Erziehung ein Problem ist*
- *Wenn für Ihr Kind Erziehungsbeistandschaft angeordnet wurde*
- *Wenn sich Eltern trennen*
- *Wenn Sie eine Beschwerde haben*

Diese Broschüren erhalten Sie über folgende Adressen:

- www.kinderbescherming.nl
- und in allen Geschäftsstellen des Jugendschutzrates

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des niederländischen Jugendschutzrates:

Niederländisches Ministerium für Sicherheit und Justiz

Raad voor de Kinderbescherming | Landelijke Staf Organisatie

Postbus 20301 | 2500 EH Den Haag

www.kinderbescherming.nl

Januar 2015

Aus den Informationen in dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden.